

## **Bekanntmachung der Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles vom 18.11.2025**

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat in seiner Sitzung am 11.11.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles vom 18.11.2025**

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Rathausensemble (Altes und Neues Schloss) und gilt für eine Teilfläche der Fl.Nr. 134 Gemarkung Reichertshofen.
- (2) Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, blau dargestellt.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich erhaltenswerte bauliche Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen und von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung sind (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

#### **§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Bei Errichtung baulicher Anlagen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Die Genehmigung wird durch den Markt Reichertshofen erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Reichertshofen erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung ändert oder rückbaut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

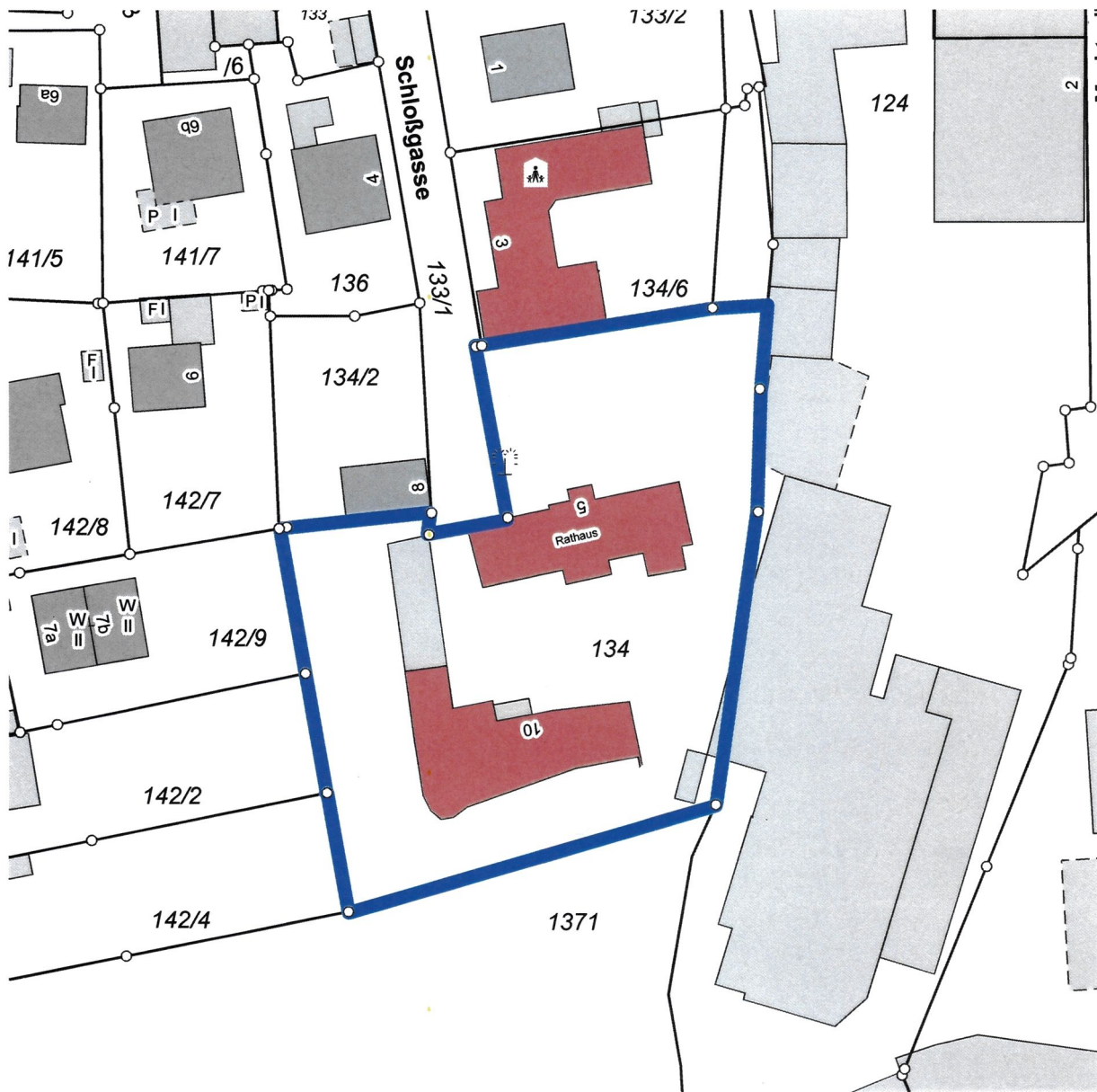
#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Erhaltungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen, 18.11.2025

Michael Franken  
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart  
des Rathausensembles vom 18.11.2025



Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles mit Abgrenzungsplan (Anlage zur Satzung) und Begründung kann beim Markt Reichertshofen, Dienstgebäude Marktstraße 16, 85084 Reichertshofen (Bauamt) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Die Satzung kann ebenfalls im Internet unter [www.reichertshofen.de/](http://www.reichertshofen.de/) (Wirtschaft & Bauen > Bebauungspläne > Bebauungspläne des Marktes Reichertshofen) eingesehen werden.

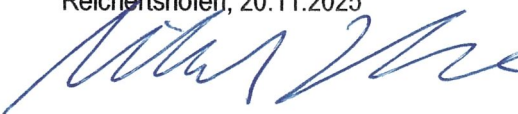
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Reichertshofen  
Reichertshofen, 20.11.2025



Michael Franken  
Erster Bürgermeister

